

Auslandseinsätze der Bundeswehr

Begriff des Einsatzes

Verwendung von Personal der Bundeswehr für Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland, *sofern die Soldaten dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind*, sind keine Einsätze.
(vgl. nun auch Begriffsbestimmung in § 2 Parlamentsbeteiligungsgesetz)

Zu den möglichen Einsätzen im Einzelnen:

- 1) im Verteidigungsfall nach Art. 115 a GG
- 2) NATO- und WEU-Bündnisfall (Art. 24 Abs. 2 GG) → vgl. BVerfGE 90, 286, 356 f. – AWACS-Somalia [Folie 32]
- 3) im Fall individueller/kollektiver Selbstverteidigung, i.S.v. Art. 51 UNO-Charta → Art. 87 a Abs. 2 GG
- 4) in integrierten Verbänden der NATO als System kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG) im Rahmen einer Aktion der UNO
- 5) Einsatz zur Rettung deutscher Staatsangehöriger und Angehöriger befreundeter Staaten aus Krisengebieten

vgl. zu 2) bis 5) nunmehr auch das neue
Parlamentsbeteiligungsgesetz [Folie 33a]